

## Synopse

### Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil (Kulturfondsreglement)

Geltendes Recht / Ursprungsversion	Änderungen / Arbeitsversion	Begründung/ Erläuterungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p> <p><b>§ 1 Grundsatz</b> Mit dem Kulturfonds unterstützt die Gemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende Veranstaltungen mit Bezug zu Oberwil aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur. Neue Kulturformen können in den Katalog aufgenommen werden.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des <u>Gemeindegesetzes Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden</u> vom 28. Mai 1970 (<u>Gemeindegesetz, SGS 180</u>), beschliesst:</p> <p><b>§ 1 Grundsatz</b> <sup>1</sup>Mit dem Kulturfonds <u>unterstützt fördert</u> die Gemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende <u>Veranstaltungen kulturelle Angebote mit Bezug zu Oberwil</u> aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur. <sup>2</sup>Neue Kulturformen können <u>in den Katalog in das Konzept für die Kulturförderung der Gemeinde Oberwil</u> aufgenommen werden. <sup>3</sup><u>Das kulturelle Angebot muss einen direkten Bezug zur Gemeinde Oberwil haben und/oder dort erbracht werden.</u></p>	<p><i>Das Wort «Veranstaltung» wird durch den gebräuchlichen Begriff «kulturelle Angebote» ersetzt.</i></p> <p><i>Der Bezug der kulturellen Angebote zur Gemeinde Oberwil wird mit Absatz 3 ergänzt.</i></p>

<p><b>§ 2 Zweck des Kulturfonds</b>          Mit den Mitteln eines Kulturfonds wird die Kulturförderung durch die Gemeinde Oberwil gemäss § 1 ermöglicht und sichergestellt.</p>		
<p><b>§ 3 Äufnen des Kulturfonds</b>  <sup>1</sup>Der Kulturfonds besteht aus den bei Inkrafttreten dieses Reglements aktuell verfügbaren Mitteln und besonderen Zuwendungen.  <sup>2</sup>Weiter dem Fonds zugewiesen werden:          a) Interne Zinsen des Kulturfonds          b) Legate, Beiträge und Spenden Dritter zugunsten des Kulturfonds          c) Allfällige durch Gemeinderatsbeschluss dem Kulturfonds zugewiesene Mehrerträge von Kulturveranstaltungen der Gemeinde.</p>		
	<p><b>§ 3a Beitragsarten</b>  <sup>1</sup>Beiträge können in Form von einmaligen Beiträgen oder in Form von Defizitgarantien gewährt werden.  <sup>2</sup>Nachfinanzierungsgesuche für die Deckung bereits entstandener Defizite oder Gesuche für Angebote, die bereits stattgefunden haben, werden nicht berücksichtigt.</p>	<p><i>Neu: Gemäss Merkblatt der Kulturkommission Oberwil «Wegleitung für projektorientierte Gesuche».</i></p>
<p><b>§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds</b>  <sup>1</sup>Veranstalter, welche einen Beitrag aus dem Kulturfonds wünschen, stellen der Kulturkommission Antrag unter Beilage einer Beschreibung des Angebots, eines Grobbudgets einschliesslich der Angabe weiterer Sponsoren sowie allfälliger Referenzen.</p>	<p><b>§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds</b>  <sup>1</sup>Veranstalter, welche einen Beitrag aus dem Kulturfonds wünschen, stellen der Kulturkommission Antrag unter Beilage einer <u>detaillierten</u> Beschreibung des <u>kulturellen</u> Angebots, eines Grobbudgets einschliesslich der Angabe weiterer Sponsoren sowie allfälliger Referenzen.  <sup>1bis</sup><u>Die Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen an die Kulturkommission</u></p>	<p><i>Der GR hat in seiner 1. Lesung beschlossen, dass die Frist von 4 Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen der Kuko für die Einreichung von Gesuchen gilt.</i></p>

<p><sup>2</sup>Die Kulturkommission entscheidet innert vier Monaten nach Gesuchseingang darüber, ob ein Beitrag gesprochen werden soll, und legt dessen Höhe fest.</p> <p>Zu den Vergabekriterien der Kulturkommission gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Qualität der geplanten Veranstaltung</li> <li>b) Ausbildung und Erfahrung von Kulturschaffenden</li> <li>c) Verteilung der Mittel auf möglichst viele Alters- und Interessengruppen.</li> </ul> <p>Die Kulturkommission legt ihre Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Vergabe der Beiträge bietet die Kulturkommission auch Raum für innovative und risikofreudige Unternehmungen. Die Förderung von Talent und Kreativität und die Anregung zum Mitmachen sollen gleichwertig nebeneinander existieren dürfen. Überangebote in einzelnen Sparten sind zu straffen und dem effektiven Bedarf anzupassen.</p>	<p>eingereicht werden. Die Sitzungstermine der Kulturkommission sind auf der Internetseite der Gemeinde Oberwil ersichtlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturkommission prüft das Gesuch auf Erfüllung der Voraussetzungen und entscheidet beantragt dem Gemeinderat innert vier Monaten nach Gesuchseingang darüber, ob und in welcher Höhe ein Beitrag gesprochen werden soll. und legt dessen Höhe fest.</p> <p><sup>2bis</sup>Zu den Vergabekriterien der Kulturkommission gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Qualität der geplanten Veranstaltung</li> <li>b) Ausbildung und Erfahrung von Kulturschaffenden</li> <li>c) Verteilung der Mittel auf möglichst viele Alters- und Interessengruppen</li> <li>d) Öffentliche Zugänglichkeit des Angebots</li> </ul> <p><sup>2ter</sup> Die Kulturkommission informiert den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung regelmässig über ihre Beratungen. legt ihre Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Vergabe der Beiträge bietet die Kulturkommission auch Raum für innovative und risikofreudige Unternehmungen. Die Förderung von Talent und Kreativität und die Anregung zum Mitmachen sollen gleichwertig nebeneinander existieren dürfen. Überangebote in einzelnen Sparten sind zu straffen und dem effektiven Bedarf anzupassen.</p> <p><sup>3bis</sup>Sämtliche Antragstellende erhalten nach Prüfung des Gesuchs umgehend schriftlichen Bescheid (Zusagen und Absagen).</p>	<p>Die Kulturkommission kann für Dritte keine verbindlichen Beschlüsse fassen, sondern dem GR nur Anträge stellen (Informationspflicht über ihre Beratungen gegenüber dem GR).  Vgl. § 5 Zuständigkeiten</p> <p>d) Private, nicht öffentliche kulturelle Veranstaltungen werden in der Regel nicht durch den Kulturfonds unterstützt.</p> <p><sup>3bis/3ter</sup>: Ergänzung zum Prozess über die Behandlung von Gesuchen. Die Verwaltung ist für die administrative Erledigung und das Controlling zuständig.</p>
---	--	--

<p><sup>4</sup>Veranstalter, die einen Beitrag aus dem Kulturfonds erhalten haben, führen in ihren Publikationen den Satz „unterstützt aus dem Kulturfonds der Gemeinde Oberwil BL“ auf.</p>	<p><sup>3ter</sup>Der bewilligte Beitrag gelangt in der Regel nach erfolgtem Projektabschluss mit Vorliegen einer Schlussabrechnung zur Auszahlung.</p>	
	<p><b>§ 4a Ablehnung von Gesuchen aus dem Kulturfonds</b>  <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsgewährung.  <sup>2</sup> Zu spät eingereichte Gesuche, welche die Frist von § 4 Abs. 1<sup>bis</sup> nicht einhalten, und Gesuche, welche nicht den Vorgaben dieses Reglements entsprechen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.  <sup>3</sup> Abgelehnte Gesuche können im Folgejahr wieder eingereicht werden.</p>	<p><i>Neu: Hinweis bezüglich Umgang mit abgelehnten Gesuchen und Anspruch auf Beiträge haben im alten Reglement gefehlt.</i></p>
	<p><b>§ 4b Kontrolle und Widerruf von Beiträgen</b>  <sup>1</sup> Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden.  <sup>2</sup> Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn  a) Das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird  b) Sie missbräuchlich verwendet werden</p>	<p><i>Neu: Umgang bei Widerruf von Beiträgen und Controlling durch die Gemeinde haben im alten Reglement gefehlt.</i></p>

	<p>c) Sie aufgrund unwahrer Angaben gewährt wurden; o-  der  d) Eine Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wird.  <sup>3</sup>Widerrufene Beiträge, welche bereits ausgerichtet wur-  den, können zurückgefordert werden.</p>	
<p><b>§ 5 Zuständigkeiten</b>  <sup>1</sup>Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Ge-  meinderat.  <sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kulturkom-  mission über Vergaben aus dem Kulturfonds im Umfang  von jährlich maximal 20'000 Franken.  <sup>3</sup>Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit in Zusam-  menarbeit mit der Kulturkommission in geeigneter Form  über die unterstützten Veranstaltungen, das Total der  Vergabungen und den Stand des Kulturfonds.</p>	<p><b>§ 5 Zuständigkeiten</b>  <sup>1</sup>Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem  Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet über die  Mittel des Kulturfonds.  <sup>1bis</sup>Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem  Gemeinderat der Gemeindeverwaltung.  <sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kultur-  kommission über Vergaben aus dem Kulturfonds im  Umfang von jährlich maximal 20'000 Franken.  <sup>3</sup>Der Gemeinderat Die Gemeindeverwaltung informiert  die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Kulturkom-  mission in geeigneter Form über die unterstützten Ver-  anstaltungen kulturellen Angebote, das Total der Verga-  bungen und den Stand des Kulturfonds.</p>	<p>Neu: Die Verwaltung des Fonds  sowie die Informationspflicht über  die Vergabungen aus dem Kul-  turfonds obliegt der Gemeindever-  waltung.  Vgl. Kommentar zu § 4 Abs. 2</p>
<p><b>§ 6 Vermögensverwaltung</b>  <sup>1</sup>Die Vermögensverwaltung des Fonds wird im Rahmen  des Rechnungswesens der Gemeinde wahrgenommen.  <sup>2</sup>Das Kapital des Fonds wird als Guthaben des Fonds bei  der Gemeinde geführt und in der Bilanz entsprechend  ausgewiesen. Das Kapital wird nach internen Zinssätzen  verzinst.</p>		
<p><b>§ 7 Rechnungsführung</b></p>		



<p><sup>1</sup>Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, dass die Gemeindeverwaltung über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung von Fondsvermögen jederzeit Auskunft erteilen kann.</p>		
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.</p>		